
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 27.08.2020

Seite 605

Nr. 82

**Fünfte Ordnung zur Änderung der
Fachprüfungsordnungen für das Studienfach Türkisch
in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an**

- Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen**
- Gymnasien und Gesamtschulen**

**an der Universität Duisburg-Essen
vom 26. August 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Türkisch im Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 16.12.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1485 / Nr. 197), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 451 / Nr. 94), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach dem Wortlaut „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ der Wortlaut „(aufgehoben)“ angefügt.
2. Unter § 2 wird der gesamte Wortlaut ersetzt durch den Wortlaut „(aufgehoben)“.

Artikel II

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Türkisch im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 16.12.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 759 / Nr. 141), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 451 / Nr. 94), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach dem Wortlaut „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ der Wortlaut „(aufgehoben)“ angefügt.
2. Unter § 2 wird der gesamte Wortlaut ersetzt durch den Wortlaut „(aufgehoben)“.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 05.06.2019.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 26. August 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

